

„Plausibilitätsprüfung größerer städtischer Baumaßnahmen mit Gesamtkosten ≥ 2 Mio. €“



1402 Technische Revision
- Frau Wieschalla -

Inhalt

1 Grundlagen & Auftrag

- § 92 HGO
- Beschluss Nr. 0533 der StVV vom 19.11.2009
- Beschluss Nr. 0516 der StVV vom 16.11.2006
- Beschluss Nr. 0483 der StVV vom 18.11.2021
- Budgetgrundsätze zum Haushaltsvollzug

2 Prüfungsziel und -inhalte

3 Prüfungen seit 2019

§ Grundlage

§ 92 HGO

(2) Die Haushaltswirtschaft ist **sparsam und wirtschaftlich** zu führen. Dabei hat die Gemeinde **finanzielle Risiken zu minimieren**. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.



Beschlüsse zur Durchführung der Plausibilitätsprüfung



1. Beschluss Nr. 0516 der StVV vom 16.11.2006 zur Sitzungsvorlage 06-V-64-0012:

1. Inhalt der Grundsatzvorlage

- Genehmigung des Bau-/Raumprogramms
- Darstellung eines groben Zeit - und Kostenrahmens
- Freigabe der Planungsmittel
→ LP 1

2. Inhalt der Ausführungsvorlage

- Freigabe der Mittel für Bau und Ausstattung
- Darstellung
 - Zeitschiene (Beginn und Ende der Baumaßnahme)
 - Gesamtkosten
 - Mittelabfluss
- Definition der Projektinhalte und deren Abgrenzung
- Auftrag an Bauamt, mit der Baumaßnahme zu beginnen
→ LP 3+ Prüfung

Beschlüsse zur Durchführung der Plausibilitätsprüfung



2. Beschluss Nr. 0533 der StVV vom 19.11.2009 zur Sitzungsvorlage 09-V-14-0003 Ziff. 2:

- für **alle** städtischen Baumaßnahmen mit **geschätzten Gesamtkosten >1 Mio. €** ist das zweigeteilte Beschlussverfahren (Grundsatz- und Ausführungsbeschluss) **zwingend** einzuhalten!
- vor der endgültigen Beschlussfassung über die Durchführung dieser Maßnahmen ist **grundsätzlich** eine Plausibilitätsprüfung (**Wirtschaftlichkeit, Kostensicherheit**) als Entscheidungsbasis für die städtischen Gremien mittels eines **externen Dritten durchzuführen**.
- vor der endgültigen Beschlussfassung erfolgt die Beauftragung und Koordination der Plausibilitätsprüfungen durch **Dezernat I/14**.
- sofern den im Zuge der Plausibilitätsprüfung getroffenen Feststellungen nicht gefolgt werden soll, ist dies in der **Ausführungsvorlage zu begründen**.
- die für die Prüfung entstehenden Kosten sind aus dem Budget der jeweiligen Baumaßnahmen zu finanzieren.

Beschlüsse zur Durchführung der Plausibilitätsprüfung



3. Beschluss Nr. 0483 der StVV vom 18.11.2021 zur Antrags-Nr. 21-F-72-0004:

- Die Kostengrenze für das zweistufige Beschlussverfahren und die externe Plausibilitätsprüfung für städtische Bauprojekte aus Beschluss Nr. 0533 vom 19.11.2009 wird ab dem Stichtag 01.01.2022 von bisher 1,0° Mio.° EUR **auf 2,0 Mio. EUR angehoben**, um der allgemeinen bundesweiten Baukostensteigerung gerecht zu werden.
- Alle weiteren Verfahrensweisen bezüglich der Plausibilitätsprüfung bleiben unverändert erhalten.

Beschlüsse zur Durchführung der Plausibilitätsprüfung Budgetgrundsätze zum Haushaltsplan / Vollzug



Grundsatzgenehmigung

Folgende Tabelle zeigt die Wertgrenzen für die grundsätzliche Genehmigung von Investitionen und Instandhaltungen:

Wertgrenzen	Ohne Stadtbildveränderung	Mit Stadtbildveränderung
Investitionen		
< 200.000 €	Finanzdezernent	Magistrat
200.000 € bis 500.000 €	Magistrat	
> 500.000 €	Stadtverordnetenversammlung	
> 2.000.000 €	Stadtverordnetenversammlung (Grundsatzvorlage und Ausführungsvorlage mit Plausibilitätsprüfung)	
Instandhaltungen		
< 800.000 €	Genehmigungsfrei	Magistrat
> 800.000 €	Stadtverordnetenversammlung	
> 2.000.000 €	Stadtverordnetenversammlung (Grundsatzvorlage und Ausführungsvorlage mit Plausibilitätsprüfung)	

Die Festlegung, wann es sich um eine Stadtbildveränderung handelt, wird von den jeweils zuständigen Dezernaten/Ämtern getroffen.

Eine Grundsatzgenehmigung ist nur genehmigungsfähig, wenn mindestens eine Kostenschätzung beigelegt wurde.

Ziel der Plausibilitätsprüfung



- **Überprüfung von**
 - Vorentwurfs- bzw. Entwurfsplanungen
 - Terminplanungen
 - Kostenermittlungen
- **auf**
 - Vollständigkeit
 - Plausibilität
- **Aufzeigen von Ansätzen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und möglicher Risiken**

Bewertung der Planung



Plausibilität und Vollständigkeit (formal und materiell)

- Übereinstimmung mit Aufgabenstellung/ Nutzungsanforderung (Raum-/Funktions-/ Bauprogramm)
- Wirtschaftlichkeit, technische Umsetzbarkeit, Gestaltung
- Angemessenheit / Notwendigkeit
- Übereinstimmung mit baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen
- Berücksichtigung notwendiger Voruntersuchungen
- Einschätzung des Planungstandes (LP gem. HOAI)
- Aufzeigen von Lücken, Risiken, möglichen Ansätzen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung der Folgekosten für den gesamten Lebenszyklus

Bewertung der Kostenermittlung



Plausibilität und Vollständigkeit (formal und materiell)

- stichprobenartige Überprüfung der Massen, Preise, Rechengänge
- Vergleich mit Kenndaten
- Chancen-Risiko-Analyse in Anlehnung an das beigefügte Muster
- Benennung möglicher Schwankungsbreiten in Abhängigkeit vom Planungsstand
- Gegenüberstellung der ursprünglichen Kostenermittlung mit den ggf. aufgrund der Prüfung korrigierten Werten

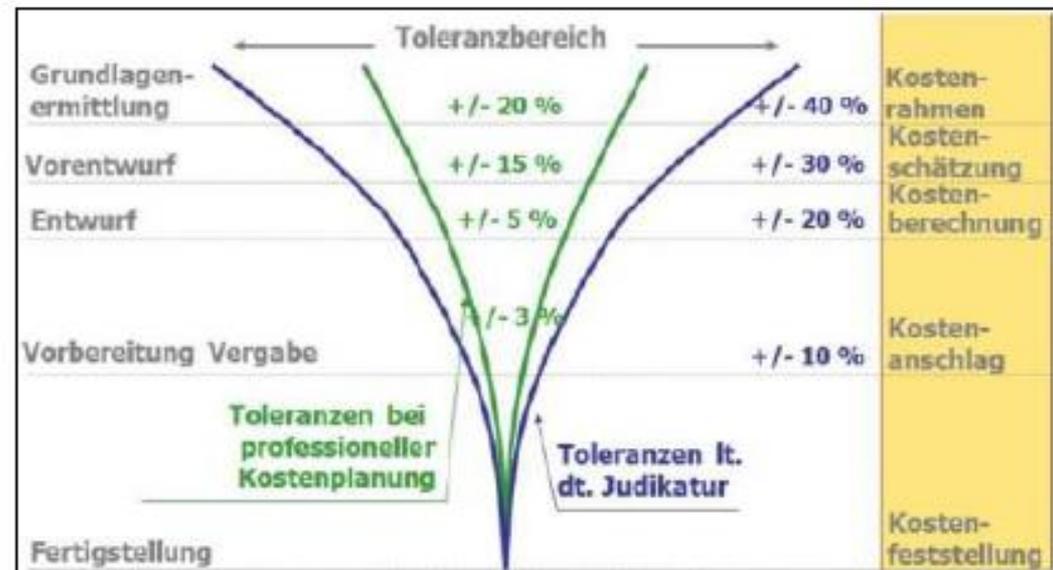


Abbildung 7 Genauigkeitsgrad der einzelnen Kostenermittlungsarten [4]

Bewertung der Terminplanung



- Aufzeigen von Lücken und/oder (terminlichen) Risiken
- wann soll/muss/kann Plausibilitätsprüfung stattfinden
- angestrebter Sitzungszug für die Ausführungsvorlage

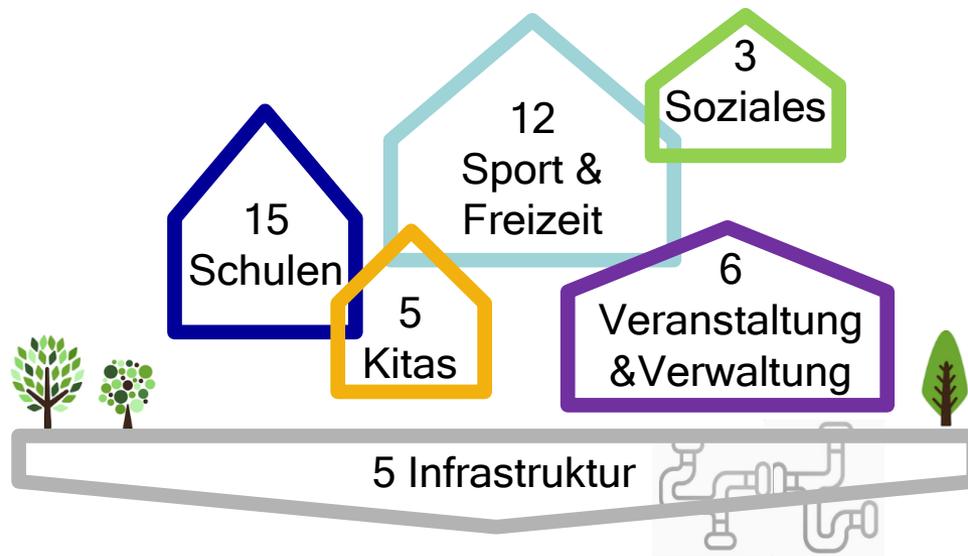
= kooperative und frühzeitige Ankündigung begünstigt reibungslosen Verlauf der Plausibilisierung



Prüfungen der letzten 4 Jahre



- 46 abgeschlossene Prüfungen seit 2019



- Pool von 50 Architektur-, Ingenieur- und Landschaftsplanungsbüros
- Auswahl nach vorhabenbezogenen Schwerpunkt und Auslastung
- Baukostenvolumen von ca. 700 Mio. EUR*
- Geschätzter Mietaufwand (Mietmodell) rd. 27,8 Mio. EUR p.a. **

* abgeschlossene Prüfungen seit 2019; Kosten laut Ausführungsbeschluss

** Nach Fertigstellung aller Projekte im Mietmodell; Laufzeit i.d.R. 30 Jahre; Kosten laut Ausführungsbeschluss